



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 10. Juli 1965

Teil 111 Jg. 16

Tag	Inhalt	Seite
10.6.65	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels	73
10. 6. 65	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Rationalisierungsfonds in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels	74
10. 6. 65	Anordnung über die Bildung und Verwendung der VVB-Umlage in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels	75
10. 6. 65	Anordnung über die Quartalskassenplanung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels	76
10. 6. 65	Anordnung über die Kreditplanung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels	77
10. 6. 65	Anordnung über die Kreditreserve der Hauptdirektoren der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels	78
19. 6. 65	Anordnung über die Erhebung von Verzugszuschlägen im Bereich der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft.....	79

**Anordnung
über die Bildung und Verwendung des Fonds
wissenschaftlich-technische Entwicklung des
Produktionsmittelhandels in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des
Produktionsmittelhandels.**

Vom 10. Juni 1965

Auf Grund der Anordnung vom 20. April 1965 zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBl. III S. 53) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Bildung des Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels

In den Staatlichen Kontoren ist ein Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels zu bilden. Die Höhe des Fonds wird bestimmt durch die im Plan der sozialistischen Rekonstruktion und Rationalisierung bestätigten Aufgaben und Mittel. Der Fonds ist zu Lasten der Handelskosten der Handelsbetriebe zu bilden und in die VVB-Umlage einzubeziehen.

Verwendung des Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels

§ 2

(1) Die Staatlichen Kontore haben den Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktions-

mittelhandels entsprechend dem bestätigten Plan der sozialistischen Rekonstruktion und Rationalisierung zu verwenden.

(2) Die konzentrierte und koordinierte Nutzung der wissenschaftlich-technischen Kapazitäten der Industrie, an Hochschulen und Akademien ist durch die Vertragsforschung auf der Grundlage der Planaufgaben zu gewährleisten. Die sich daraus ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen sind durch Wirtschaftsverträge zu sichern.

§ 3

(1) Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore legen für die Handelsbetriebe die Einzelheiten der Mittelanforderung aus dem Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels fest.

(2) Aus dem Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels sind zu finanzieren:

— Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die im Rahmen der Vertragsforschung außerhalb des Bereiches der Staatlichen Kontore bzw. in Instituten der Hochschulen und Akademien bearbeitet werden;

— Entwicklungsarbeiten in Handelsbetrieben der Staatlichen Kontore.

Die Finanzierung schließt den Bau von Funktions- und Fertigungsmustern und Versuchsanlagen ein;

— Beteiligungen der Staatlichen Kontore gemäß § 5 Abs. 3 der Anordnung vom 8. Oktober 1963 über die vorläufige Regelung zur Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe für das Jahr 1964 (GBl. II S.703);